

## Struktur Elternbeiträge

Die Elternbeiträge für die Ulmer Kinderkrippe sind angelehnt an die Struktur der städtischen Gebühren für Kindertageseinrichtungen.

Der monatlich fällige Beitrag setzt sich aus drei Beträgen zusammen:

1. Grundgebühr
2. Mittagessen
3. unter manchen Umständen einem Förderbeitrag.

### 1. Zur Grundgebühr:

Zur Berechnung der Grundgebühr gilt der Gebührenmaßstab der Stadt Ulm.

Die Grundgebühr ist nach der Betreuungszeit, die die Einrichtung anbietet, gestaffelt. Mit unserem Angebot sind wir der **Stufe 5** zuzuordnen. Einige wenige Plätze sind in Baustein 4 verfügbar.

Es wird ein prozentualer Anteil des Haushaltsnettoeinkommens berechnet, so dass jeweils ein auf Grundlage Ihre Einkommensverhältnisse berechneter Betrag fällig wird (in Stufe 5: 7,45% Ihres Nettoeinkommens, in Stufe 4: 6,35%).

Bei der Berechnung werden alle im Haushalt der Familie wohnenden Kinder berücksichtigt, der Betrag sinkt also, wenn das bei uns betreute Kind Geschwister hat.

Für Kinder unter drei Jahren wird die Grundgebühr erhöht (Multiplikation mit dem Faktor 1,5, bei gleichzeitig betreuten Geschwisterkindern mit dem Faktor 1,25).

Für die Festsetzung der Grundgebühr unterhalb des Maximalbetrages (also bei einem Haushaltseinkommen von weniger als 5743,43€) ist es notwendig, in der Kinderkrippe das Einkommen nachzuweisen. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie mit der Anmeldung. Eine Aktualisierung erfolgt bei wesentlichen Änderungen des Einkommens unterjährig, ansonsten im jährlichen Rhythmus. Familien, die Lobby-card-berechtigt sind, können von der Grundgebühr befreit werden.

Bei Einkommen über 5743,43€ steigt die Grundgebühr nicht weiter, diese Höchstbemessungsgrundlage erhöht sich aber jährlich zum 01.09. um 2%.

Bei Eintritt und Ausscheiden eines Kindes während eines laufenden Monats ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

### 2. Mittagessen:

Die Kosten für das Mittagessen müssen extra ausgewiesen werden. Wir orientieren unseren Beitrag hierfür an dem in städtischen Einrichtungen geforderten Betrag und pauschalisieren ihn. Wir müssen ihn berechnen, unabhängig davon, ob Ihr Kind mit isst oder nicht, ob es hier ist oder nicht, da wir die Kosten für unsere Küche auch laufend zu bestreiten haben.

Dafür bitten wir Sie um Ihr Verständnis. Wir haben den Betrag festgesetzt auf 70,-€/Monat.

Familien, die für die Tagesbetreuung Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII erhalten, erhalten von der Stadt Ulm einen Zuschuss für das Mittagessen.

### 3. Förderbeiträge:

Wir erbitten Förderbeiträge in folgenden Fällen:

- für ein Kind, für das keine Grundgebühr anfällt (z.B. bei 4 Kindern in der Familie oder das dritte in einer KiTa betreute Kind): 25,-€/Monat
- für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres (in Höhe von 3% der Grundgebühr)

Der maximale Gesamtbetrag beträgt im KiGa-Jahr 2019/2020 in Stufe 5 ab einem Haushalts-Nettoeinkommen von 5858,29 € (inclusive Kindergeld, Unterhalt und aller anderen Einkünfte) für ein Kind unter drei Jahren 724,66 € (vorbehaltlich Rechenfehler).